

Aktenzeichen:
11 RV 1372/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Verkündet
am 24. Februar 1961

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1961, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
als Vorsitzende,

Bundesrichter S o n n e n b e r g , und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter H a b b e und

Bundessozialrichter W e i s h ä u p l
als ehrenamtliche Beisitzer,

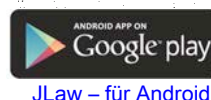
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom
24. September 1958 wird aufgehoben; die Sache wird
zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



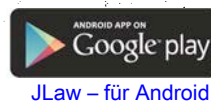
[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin beantragte am 15. März 1953 für sich und für ihren Sohn Eckard, geboren am 3. Mai 1938, Versorgung mit der Begründung, ihr Ehemann befinde sich in russischer Kriegsgefangenschaft. Am 5. Oktober 1953 kehrte der Ehemann der Klägerin aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Durch Bescheid vom 6. November 1953 gewährte das Versorgungsamt II Berlin der Klägerin monatlich 70,-- DM und ihrem Sohn Eckard monatlich 31,-- DM Unterhaltsbeihilfe nach dem auch für Berlin geltenden Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 30. April 1952, BGBl I 262, (UBG) mit Wirkung vom 1. März 1953. Der Bescheid enthielt den Vermerk: "Sollte Ihr Ehemann inzwischen Dienst- oder Pensionsbezüge erhalten, behalten wir uns vor, die Unterhaltsbeihilfe mit Beginn der Zahlung der vorgenannten Bezüge in Wegfall zu bringen". Mit Schreiben vom 10. November 1953 zeigte der Ehemann der Klägerin der Versorgungsbehörde an, er sei mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 bei der Bundesbahndirektion Hamburg wieder eingestellt und erhalte von diesem Zeitpunkt an Dienstbezüge als Bundesbahnoberinspektor in Höhe von monatlich 748,18 DM. Daraufhin teilte das Versorgungsamt der Klägerin mit, es habe die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe "vorerst" mit Ende Dezember 1953 eingestellt, ein weiterer Bescheid werde folgen. Am 13. Mai 1955 setzte die Klägerin das Versorgungsamt davon in Kenntnis, daß die Bundesbahndirektion Hamburg ihr nachträglich für den Monat September 1953 nach § 37 b des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes (Ges. Art. 131) fallenden Personen die Dienstbezüge ihres Ehemannes, die ihm am 8. Mai 1945 zugestanden hätten, in Höhe von 674,34 DM gezahlt habe; gleichzeitig bat sie, bei der Entscheidung über die etwaige Wiedereinziehung der Unterhaltsbeihilfe zu berücksichtigen, daß sie und ihr Ehemann als Heimatvertriebene ihren gesamten Hausrat und die gesamte Kleidung für die vierköpfige Familie neu hätten beschaffen müssen. Durch Bescheid vom 3. September 1955 (ergänzt



- 3 -

durch den Bescheid vom 21. September 1955) forderte das Versorgungsamt die der Klägerin und ihrem Sohn Eckard für die Monate September bis Dezember 1953 gezahlte Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 404,-- DM zurück und verneinte ein Bedürfnis für die Weitergewährung der Unterhaltsbeihilfe für die Dauer von sechs Monaten nach der Heimkehr des Ehemannes. Den Widerspruch wies das Landesversorgungsamt Berlin durch Bescheid vom 1. November 1955 zurück. Die Klägerin erhob Klage bei dem Sozialgericht (SG) Schleswig, in dessen Bezirk sie inzwischen verzogen war. Das SG wies die Klage durch Urteil vom 19. Februar 1957 ab. Das Landessozialgericht (LSG) Schleswig wies die Berufung durch Urteil vom 24. September 1958 zurück: Die Berufung sei nach § 149 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der hier anzuwendenden alten Fassung zulässig, sie sei aber nicht begründet; die Weitergewährung der Unterhaltsbeihilfe für die Dauer von sechs Monaten nach der Heimkehr des Ehemannes sei ungerechtfertigt, da der Ehemann der Klägerin ab 1. Oktober 1953 sein volles Gehalt als Bundesbahnoberinspektor beziehe; mit Recht habe auch der Beklagte die Unterhaltsbeihilfe für die Monate September bis Dezember 1953 zurückgefordert; die Klägerin habe für den Monat September 1953 das Gehalt ihres Ehemannes von Mai 1945 gemäß § 37 b Abs. 1 Ges. Art. 131 erhalten, daneben sei nach § 37 b Abs. 5 Ges. Art. 131 Unterhaltsbeihilfe nicht zu zahlen gewesen; sie könne auch für die folgenden Monate keine Unterhaltsbeihilfe verlangen, da ihr Ehemann ab 1. Oktober 1953 sein volles Beamtengehalt beziehe; denn wenn sogar Bezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 das Recht auf Unterhaltshilfe ausschließen, so müsse dasselbe von dem vollen Beamtengehalt gelten; die Rückforderung sei auch gemäß § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG) gerechtfertigt; der Bescheid vom 6. November 1953 enthalte einen Vorbehalt, wonach der Wegfall der Unterhaltshilfe mit dem Beginn der Dienst- oder Pensionsbezüge des Ehemannes in Aussicht genommen sei; die Klägerin habe bei Empfang der Unterhaltsbeihilfe gewußt, daß diese Voraussetzungen eingetreten seien; im übrigen sei die Rückforderung im Hinblick auf die Höhe der Dienstbezüge des Ehemannes, an denen die Klägerin jedenfalls wirtschaftlich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

beteiligt sei, vertretbar, die Rückforderung sei auch nicht unbillig. Das LSG ließ die Revision zu "im Hinblick darauf, daß es sich bei der Frage der Zulässigkeit der Berufung um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung handelt".

Das Urteil wurde der Klägerin am 12. November 1958 zugestellt. Am 12. Dezember 1958 legte die Klägerin Revision ein und beantragte,

das Urteil des LSG Schleswig vom 24. September 1958 aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Am 12. Januar 1959 begründete sie die Revision: Das LSG habe Art. 3 des Grundgesetzes (GG) verletzt; bei der Prüfung der Frage, ob die Rückforderung der Unterhaltsbeihilfe wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse vertretbar sei, habe das Einkommen des Ehemannes außer Betracht bleiben müssen; die Auffassung des LSG widerspreche der verfassungsrechtlich garantierten Trennung der vermögensrechtlichen Beziehungen von Ehegatten; vielmehr hätten nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klägerin zugrunde gelegt werden dürfen; im übrigen sei die Unterhaltsbeihilfe für September 1953 nicht "zu Unrecht" gezahlt, denn das September-Gehalt nach § 37 b Ges. Art. 131 sei der Klägerin erst nachträglich bewilligt worden.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie als unbegründet zurückzuweisen.

Er führte aus, das LSG habe die Revision nur wegen der Frage zugelassen, ob die Berufung zulässig gewesen sei; die Statthaftigkeit der Revision sei daher auf diesen Teil des Rechtsstreits beschränkt; insoweit sei die Klägerin aber nicht beschwert; im übrigen sei die Revision auch unbegründet.



- 5 -

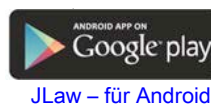
II

Die Revision ist nach § 162 Abs.1 Nr. 1 SGG statthaft. Sie ist nicht nur - wie der Beklagte meint - statthaft hinsichtlich der Frage, ob das LSG die Berufung mit Recht für zulässig gehalten hat. Zwar kann auch im sozialgerichtlichen Verfahren die Zulassung der Revision auf einen bestimmten Anspruch beschränkt werden (BSG 3, 135). Darum handelt es sich aber nicht, wenn das LSG -wie hier - in den Gründen des angefochtenen Urteils ausgeführt hat, es habe die Revision zugelassen "im Hinblick darauf, daß es sich bei der Frage der Zulässigkeit der Berufung um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung handelt"; dies ist lediglich die - an sich nicht notwendige - Begründung dafür, weshalb das LSG die Revision zugelassen hat, es führt nicht dazu, daß die Revision nur teilweise statthaft ist und daß das Revisionsgericht nur die Rechtsfrage, der das LSG grundsätzliche Bedeutung zugemessen hat, zu prüfen hat. Die hier nach Statthaft Revision ist form- und fristgerecht eingelegt; sie ist daher zulässig. Die Revision ist auch begründet.

Mit Recht hat das LSG die Berufung für statthaft gehalten. Nach § 149 SGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1958 (BGBl I 613) ist die Berufung ab 1. Juli 1958 nicht statthaft bei Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Leistungen, wenn der Beschwerdewert 500,-- DM nicht übersteigt; vor dem 1. Juli 1958 ist die Berufung bei solchen Streitigkeiten nicht statthaft gewesen, wenn der Beschwerdewert 300,-- DM nicht überstiegen hat. Die Klägerin hat die Berufung vor dem 1. Juli 1958 eingelegt, der Beschwerdewert hat 404,-- DM betragen. In derartigen Fällen ist das Prozeßrecht anzuwenden, das im Zeitpunkt des Eingangs der Berufung gegolten hat (vgl. zB BSG 8, 135; Urteil des BSG vom 10. Dezember 1958, SozR Nr. 3 zu § 143 SGG). Danach ist die Berufung statthaft gewesen; der Beschwerdewert hat mehr als 300,-- DM betragen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



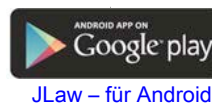
- 6 -

Angefochten ist der Bescheid vom 3. September 1955 (mit dem Ergänzungsbescheid vom 21. September 1955). Durch diesen Bescheid hat der Beklagte die Bezüge, die er der Klägerin mit dem Bescheid vom 6. November 1953 bewilligt hat, "nach § 62 BVG neu festgestellt" und teilweise (im Betrage von 404,-- DM) zurückgefordert. Der Bescheid vom 3. September 1955 enthält eine teilweise Rücknahme des Bescheids vom 6. November 1953. Der Bescheid vom 6. November 1953 ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung ausschließlich begünstigender Natur gewesen; er ist deshalb sowohl nach den §§ 77 SGG, 24 VerwVG als auch nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts in dem Zeitpunkt, in dem er der Klägerin zugegangen ist, für die Beteiligten in der Sache bindend geworden; die §§ 77 SGG und 24 VerwVG erfassen auch Verwaltungsakte, die vor ihrem Inkrafttreten erlassen worden sind (BSG 7, 8; 10, 72). Der Bescheid ist auch insoweit bindend geworden, als der Klägerin durch ihn für die Zeit von sechs Monaten nach der Heimkehr des Ehemannes Unterhaltsbeihilfe "im Wege des Ermessens" bewilligt worden ist. Der Beklagte hat den Bescheid vom 6. November 1953 deshalb nur zurücknehmen dürfen, soweit eine gesetzliche Bestimmung dies zugelassen hat (§§ 77 letzter Halbsatz SGG, 24 Abs. 1 letzter Halbsatz VerwVG).

Der Beklagte hat eine Rechtsgrundlage für die teilweise Rücknahme des Bescheids in § 62 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erblickt. Nach § 62 BVG in der damals geltenden Fassung werden Versorgungsbezüge neu festgestellt, wenn die Verhältnisse, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, sich wesentlich geändert haben. Hiernach können Verwaltungsakte, die zunächst rechtmäßig gewesen, aber später (infolge Änderung der für die Feststellung maßgebenden Verhältnisse) rechtswidrig geworden sind, zurückgenommen werden. Diese Voraussetzungen liegen vor, hinsichtlich der Unterhaltsbeihilfe für den Monat September 1953. Die Klägerin hat nachträglich (im Jahre 1955) für den Monat September nach § 37 b Abs. 1 Ges. Art. 131 von dem Dienstherrn ihres Ehemannes, der Deutschen Bundesbahn, Leistungen in Höhe der Bezüge bewilligt erhalten, die ihrem Ehemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

am 8. Mai 1945 zugestanden haben. Neben diesen Bezügen ist gemäß § 37 b Abs. 5 Ges. Art. 131 Unterhaltsbeihilfe nur insoweit zu zahlen gewesen, als sie diese überstiegen hat. Da die Bezüge gemäß § 37 b Abs. 1 Ges. Art. 131 höher gewesen sind als die Unterhaltsbeihilfe (674,34 DM gegenüber 101,-- DM monatlich), hat Unterhaltsbeihilfe für den Monat September 1953 weder an die Klägerin noch an ihren Sohn Eckard gezahlt werden dürfen. Insoweit ist der Bescheid vom 6. November 1953 rechtswidrig geworden; die Rücknahme dieses Bescheids durch den angefochtenen Bescheid ist insoweit gemäß § 62 BVG rechtmäßig.

Für die Monate Oktober und November 1953 haben die Klägerin und ihr Sohn Eckard dagegen weiterhin einen Rechtsanspruch auf Unterhaltsbeihilfe - jedenfalls in Höhe der Grundrente (§ 3 UBG, §§ 40, 46 BVG) - gehabt. Nach § 5 Abs. 1 UBG erlischt der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe mit Ablauf des auf die Heimkehr folgenden Monats. Der Ehemann der Klägerin ist im Oktober 1953 heimgekehrt; der Anspruch ist so nach erst mit Ablauf des Monats November 1953 erloschen. § 37 b Abs. 5 Ges. Art. 131 steht dem nicht entgegen. § 37 b Abs. 5 Ges. Art. 131 ist dem Wesen nach eine Ruhensvorschrift, auch wenn der Begriff des "Ruhens" nicht ausdrücklich verwendet wird (vgl. auch BSG 7, 181, 191). Sie soll - wie andere Ruhensvorschriften (zB §§ 62-65 RVG; §§ 64, 65 BVG) - verhindern, daß aus dem gleichen Anlaß doppelte Versorgung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird. Wenn ein Anspruch auf öffentlich-rechtliche Leistungen "ruht", so bedeutet dies nicht, daß er erloschen ist; das "Stammrecht" bleibt unberührt, es besteht nur für die Dauer des Ruhens kein Anspruch auf die jeweils fälligen Einzelleistungen. Nach dem Wegfall der Ruhensvoraussetzungen lebt der Anspruch auf die Einzelleistungen von selbst wieder auf, ohne daß es dazu eines erneuten Antrags bedarf (BSG 5, 4; RVGer. 4, 166). Da für Oktober und November 1953 keine Bezüge nach § 37 b Abs. 1 Ges. Art. 131 mehr gezahlt worden sind, hat für diese Monate deshalb grundsätzlich der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe weiterbestanden. Daran ändert auch nichts, daß der Ehemann der Klägerin ab 1. Oktober 1953 Dienstbezüge als Bundesbahn-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

oberinspektor erhalten hat. Es besteht keine Vorschrift des Inhalts, daß neben diesen Dienstbezügen Unterhaltsbeihilfe überhaupt nicht zu gewähren sei. Anders wäre es nur, wenn der Ehemann der Klägerin "Übergangsgehalt" nach § 37 b Abs. 2 Ges. Art. 131 erhalten hätte; dann wäre - ebenso wie bei den Leistungen an die Ehefrau nach § 37 b Abs. 1 Ges. Art. 131 - Unterhaltsbeihilfe gemäß § 37 Abs. 5 Ges. Art. 131 nur zu zahlen gewesen, wenn und soweit sie diese Bezüge überstiegen hätte. Der Ehemann der Klägerin hat aber nicht "Übergangsgehalt" nach § 37 b Abs. 2 Ges. Art. 131, sondern seine Dienstbezüge nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Bundesbeamte erhalten, weil er unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft, und zwar mit Wirkung vom 1. Oktober 1953, als Bundesbahnoberinspektor verwendet worden ist. Zu Unrecht meint das LSG, daß dann, wenn Bezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 das Recht auf Unterhaltsbeihilfe ausschließen, dies um so mehr für das volle Beamtengehalt gelten muß. Diese Erwägung des LSG geht deshalb fehl, weil die Ruhensvorschrift des § 37 b Abs. 5 Ges. Art. 131 - ebenso wie andere Ruhensvorschriften, zB § 65 BVG - nur den Zweck hat, eine Doppelzahlung aus gleichem Anlaß zu unterbinden. Dies trifft für die Unterhaltsbeihilfe nach dem UBG und für die Bezüge nach § 37 b Abs. 1 und 2 Ges. Art. 131 zu, denn ebenso wie die Unterhaltsbeihilfe werden auch die Leistungen nach § 37 b Ges. Art. 131 aus Anlaß der Kriegsgefangenschaft - sei es der noch andauernden (§ 37 b Abs. 1) oder der inzwischen beendeten (§ 37 b Abs. 2) - gewährt. Die Zahlung der Dienstbezüge, die der Ehemann der Klägerin ab 1. Oktober 1953 erhält, beruht hingegen auf der Verwendung im öffentlichen Dienst, sie hat mit der beendeten Kriegsgefangenschaft nichts zu tun. Neben den Dienstbezügen hat deshalb der Anspruch auf Zahlung von Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Grundrente bestanden, insoweit hat der Beklagte den Bescheid vom 6. November 1953 zu Unrecht aufgehoben.

Soweit der Bescheid vom 6. November 1953 die Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Ausgleichsrente der Klägerin und ihres Sohnes Eckard betrifft, hat das LSG keine ausreichenden Unterlagen gehabt, wenn es die Rücknahme dieses Bescheids für rechtmäßig



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

gehalten hat. Es hat insoweit prüfen müssen, ob die Ausgleichsrente der Klägerin und ihres Sohnes Eckard (§ 3 UBG i.V.m. §§ 41, 47 BVG) zu mindern ist, weil der Ehemann seiner Familie aus seinen Dienstbezügen Unterhalt gewährt hat. Als "sonstiges Einkommen", welches auf die Ausgleichsrente anzurechnen ist, gelten Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle (§§ 41, 47, 33 BVG); dazu gehören auch Unterhaltsleistungen. Bei Prüfung der Frage, in welchem Umfange die Ausgleichsrente der Klägerin und ihres Sohnes Eckard deswegen zu mindern ist, hat das LSG aber nicht allein von der zahlenmäßigen Höhe des Einkommens des Ehemannes ausgehen dürfen, es hat vielmehr die gesamte wirtschaftliche Lage der Familie (vgl. auch BSG 4, 70; 6, 127) berücksichtigen müssen. Hierzu enthält das angefochtene Urteil jedoch keine tatsächlichen Feststellungen. Von dem Ergebnis der weiteren Ermittlungen hängt es sodann ab, ob und von welchem Zeitpunkt an der Beklagte den Bescheid vom 6. November 1953 wegen der Höhe der Ausgleichsrente hat zurücknehmen dürfen. Ist der Bescheid insoweit nachträglich rechtswidrig geworden, so kann er nach § 52 BVG zurückgenommen werden. Ist der Bescheid von Anfang an insoweit rechtswidrig gewesen, so bietet zwar § 41 VerwVG keine Rechtsgrundlage für die Rücknahme des angefochtenen Bescheids, da diese Vorschrift nicht über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des VerwVG zurückwirkt (vgl. Urteile des BSG vom 26. August 1960 - 11 RV 732/58 - und vom 15. Dezember 1960 - 11 RV 892/60); das LSG hat aber dann zu prüfen, ob die teilweise Rücknahme des angefochtenen Bescheids insoweit nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts zulässig gewesen ist (vgl. hierzu insbesondere BSG 10, 72, 74, 75, 76 mit weiteren Hinweisen).

Soweit die Unterhaltsbeihilfe über den 30. November 1953 hinaus bewilligt worden ist, hat es sich um eine Ermessensentscheidung gehandelt; denn nach § 5 Abs. 2 UBG soll die Unterhaltsbeihilfe bis zur Dauer von sechs Monaten nach der Heimkehr weitergewährt werden, soweit dies nicht sozial



- 10 -

ungerechtfertigt erscheint; ein Rechtsanspruch besteht für die Zeit nach der Heimkehr also nicht. Auch ein bindend gewordener Verwaltungsakt, der auf einer Ermessensentscheidung beruht, kann nur dann zurückgenommen werden, wenn ein "Gesetz" im Sinne der §§ 77 SGG, 24 VerwVG dies zulässt. Ist die Bewilligung der Ermessensleistung zunächst rechtmäßig gewesen, aber später rechtswidrig geworden, so kommt wiederum eine Rücknahme nach § 62 BVG a.F. in Betracht. Ist die Bewilligung von Anfang an rechtswidrig gewesen, so ist auch insoweit zu prüfen, ob die Rücknahme nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts zulässig gewesen ist. Im vorliegenden Falle lassen die tatsächlichen Feststellungen des LSG indes weder eine Beurteilung der Frage zu, ob die Bewilligung der Unterhaltsbeihilfe nicht pflichtgemäßer Ermessensausübung entspricht und deshalb nach § 5 Abs. 2 UBG überhaupt rechtswidrig ist, noch eine Beurteilung der Frage, ob die Rechtswidrigkeit gegebenenfalls von Anfang an bestanden hat oder ob sie erst später eingetreten ist. Ob die Weitergewährung der Unterhaltsbeihilfe für Dezember 1953 nach § 5 Abs. 2 UBG sozial ungerechtfertigt ist, bestimmt sich nicht allein nach der Höhe des Einkommens eines der beiden Ehegatten, sondern nach den gesamten Verhältnissen des Einzelfalles (vgl. auch Verwaltungsvorschrift Nr. 6 S. 2 zu § 5 UBG). Dabei handelt es sich bei dem Begriff "sozial gerechtfertigt" um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch das LSG der Nachprüfung durch das Revisionsgericht auch insoweit unterliegt, als es sich im übrigen um eine Ermessensentscheidung handelt. Im vorliegenden Falle hat das LSG deshalb insbesondere prüfen müssen, inwieweit sich der Umstand, daß die Eheleute Marenholz Flüchtlinge sind und, wie die Klägerin vorgetragen hat, ihren Hausrat und ihre gesamte Bekleidung neu haben anschaffen müssen, auf ihre wirtschaftliche Lage ausgewirkt hat; hierzu hat das LSG aber nichts ermittelt. Es wird auch zu prüfen haben, ob die Berücksichtigung des Einkommens des Heimkehrers "sozial gerechtfertigt" ist (vgl. hierzu Verwaltungsvorschrift Nr. 7 zu § 5 UBG).

Nicht erheblich ist es, wenn der Bescheid vom 6. November 1953 den Zusatz enthalten hat: "Sollte Ihr Ehemann inzwischen Dienst-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

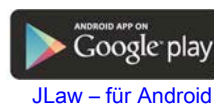
- 11 -

oder Pensionsbezüge erhalten, behalten wir uns vor, die Unterhaltsbeihilfe mit Beginn der Zahlung der vorgenannten Bezüge in Wegfall zu bringen". Dieser "Widerrufsvorbehalt" stimmt mit der gesetzlichen Regelung nicht überein, die Ausübung eines solchen Widerrufsvorbehalts entspricht damit jedenfalls nicht pflichtgemäßem Verwaltungsermessen (vgl. BSG 7, 226).

Ergibt sich, daß der Bescheid vom 6. November 1953 auch für die Monate Oktober, November und Dezember 1953 hat zurückgenommen werden dürfen (bisher steht dies nur hinsichtlich der Unterhaltsbeihilfe für den Monat September 1953 fest), so hat das LSG weiter zu prüfen, ob die Rückforderung der "überzahlten" Beträge berechtigt ist. Es hat auch insoweit zu berücksichtigen, daß der Rückforderungsanspruch in § 47 Abs. 2 VerwVG (Überzahlung auf Grund einer Änderung der Verhältnisse) und § 47 Abs. 3 VerwVG (Überzahlung auf Grund eines von Anfang an rechtswidrigen Bescheids) verschieden geregelt ist. Soweit es darauf ankommt, ob die Rückforderung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Empfängers vertretbar ist (§ 47 Abs. 2, 2. Alternative) kommt es allein auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin an. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin ist neben ihren sonstigen Vermögens- und Familienverhältnissen (BSG 11, 44) erheblich, ob und in welchem Umfang sie von ihrem Ehemann Unterhalt zu beanspruchen hat; wenn insoweit auch die Dienstbezüge des Ehemannes gewürdigt werden, so liegt hierin nicht, wie die Revision meint, ein Verstoß gegen Art. 3 GG. Der Gleichheitsgrundsatz wird weder gegenüber anderen Frauen noch gegenüber den Männern verletzt, wenn bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer verheirateten Frau berücksichtigt wird, daß ihr der Ehemann nach bürgerlichem Recht Unterhalt zu leisten hat. Das LSG hat aber zu Unrecht nur auf die Dienstbezüge des Ehemannes der Klägerin abgehoben, es hat zur gesamten wirtschaftlichen Lage der Klägerin keine ausreichenden Feststellungen getroffen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Das LSG hat sonach den Bescheid vom 3. September 1955 zu Unrecht in vollem Umfang für rechtmäßig gehalten; das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben. Der Senat kann nicht selbst entscheiden, da hierzu noch tatsächliche Feststellungen erforderlich sind. Die Sache ist daher zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)